

Beschluß darauf, ausdrücklich von einem Kammermitglied erklärt worden, „daß es dem Abg. Ziegler zu jeder Zeit freistehe, diese Petition, sowie sie der ersten Kammer vorliege, noch bei der zweiten Kammer einzureichen,“ und daß dem in der ersten Kammer nicht widersprochen worden ist. Ich nehme also an, daß auch die erste Kammer dem Grundsatz beipflichtet, daß ein Mitglied der ersten Kammer eine Petition an die zweite Kammer abgeben und diese darauf Beschluß fassen könne. Was das materielle Bedenken anlangt, was vom Abg. Reiche-Eisenstück erwähnt worden, so muß ich bemerken, daß die Kammer eine Petition ganz gleichen Zwecks bereits an die außerordentliche Deputation überwiesen hat, und ich muß der Kammer anheimstellen, ob sie ihrem frühern Beschluß treu bleiben wolle oder nicht.

Staatsminister v. Lindenau: Zur Feststellung der hierher gehörigen Thatsachen habe ich Folgendes zu erwiedern. Ich war bei der hierüber in der ersten Kammer stattfindenden Berathung gegenwärtig. Es ist allerdings geäußert worden, der Antrag könnte an die zweite Kammer abgegeben werden, ohne jedoch dieser Äußerung eine nähere Erörterung oder Folge zu geben. Später erfolgte der Beschluß, dieser Gegenstand solle ausgesetzt bleiben, bis zum Eingange einer Benachrichtigung aus der zweiten Kammer. Ich muß es wiederholen, daß die Annahme einer Petition von einem Abgeordneten der ersten Kammer in der zweiten Kammer, mit der klaren Vorschrift der 109. §. der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen würde.

Abg. v. Watzdorf: Ich muß bemerken, daß mir die Auslegung, welche der Herr Staatsminister von der §. 109. der Verfassungsurkunde gegeben hat, ebenfalls nicht richtig scheint. Es ist allerdings in dieser Paragraphe gesagt: „Eben so ist jedes Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.“ Bemerken Sie wohl; es ist hier lediglich von dem Befugniß die Rede, keineswegs von einer Verpflichtung, davon steht durchaus nichts in der Paragraphe. Ich kann es daher durchaus nicht für unzulässig halten, daß die Ziegler'sche Petition, wie jede andere Petition dieser Art, an unsere Kammer gebracht werde. Ueber das Materielle der Petition mich auszusprechen, finde ich augenblicklich mich nicht veranlaßt, und da ein ähnlicher Antrag in der Petition des Herrn von Heldreich vorliegt, so glaube ich, daß die Kammer die Beschlußnahme über diesen Antrag süglich aussetzen kann, bis der Bericht über die hannöversche Verfassungsfrage an dieselbe gelangt.

Abg. Reiche-Eisenstück: Einige Worte zur Widerlegung. Die Heldreich'sche Petition betrifft meines Wissens auch andere Gegenstände, und in sofern könnte es wohl sein, daß sie in Bezug auf letztere an eine Deputation überwiesen würde. Ich glaube, wenn dies der Fall ist, daß dieser Vorgang uns nicht binden würde, hinsichtlich der Ziegler'schen Petition, da doch besondere so sprechende Umstände vorliegen, sie als ungeeignet zurückzuweisen. Ich mache nochmals darauf

aufmerksam, es würde schmerzlich sein, wenn man durch unterlassene Zurückweisung der Ziegler'schen Petition gewissermaßen auch nur den Anschein oder irgend eine Veranlassung zu glauben gäbe, als wäre überhaupt ein dergleichen Antrag nöthig bei uns, und es würde sich das nicht vertragen mit der dankbaren Anerkennung der constitutionellen Gesinnungen unserer Regierung, welche im Vaterlande nicht allein, sondern auch im Auslande nicht unbemerkt geblieben sind. Ich glaube daher, es wäre sächsische Ehrensache, daß man eine solche Petition sofort zurückwies, weil sie auf der einen Seite nicht nöthig und zu Mißdeutungen geeignet, auf der andern Seite unweise ist. Gelangt sie an die Deputation der Consequenz wegen, so halte ich wenigstens für angemessen sie von dort aus zurückzuweisen.

Abg. Secretair D. Schröder: Da jetzt über das Materielle der Petition gesprochen wird, hat Ziegler das Recht, daß sie der Kammer vorgelesen werde, denn wir wissen ja nicht, was darinnen steht.

Präsident D. Haase: Ich habe schon vorhin erwähnt, daß diese Petition der Kammer erst möchte vorgelesen werden. Wünscht also die Kammer, daß sie vorgelesen werde?

Abg. v. Watzdorf: Allerdings scheint es mir nothwendig, daß sie vorgelesen werde, in sofern wir uns über deren Zurückweisung aussprechen sollen.

Secretair D. Schröder liest die Petition vor, wie folgt:

Die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenz, unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1820 und nach ihren 65 Artikeln zu Frankfurt als allgemeines Gesetz innerhalb des deutschen Bundes angenommen und bekannt gemacht, dient der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 in ihren zwanzig Artikeln, als Schlußstein und Commentar, welche Acte die in derselben bereits festgesetzten Grundsätze erläutert, scharfer bestimmt und die wahrgenommenen Lücken ergängt.

Der Artikel sechzig dieser Schlußacte lautet nun wörtlich:

„Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesgliede gesuchte Garantie des Bundes für die in seinem Staate eingeführte landständische Verfassung zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandene Irrungen durch gütliche Vermittelung oder compromisorische Entscheidung beizulegen.“

Unter dieser Bedingung und unter einer solchen nachgesuchten Bundesgarantie tritt die hohe Bundesversammlung an die Stelle der erloschenen Reichsgerichte und ergängt und ersetzt eine sonst schmerzlich fühlbare Lücke der mit dem deutschen Reiche entschlafenen Reichsgerichte.

Aber nur unter dieser nachgesuchten und verliehenen Garantie darf ein Bundesstaat in seinen Betheiligten den Recurs an die Bundesversammlung nehmen.

Denn der 61. Artikel sagt deutlich und bestimmt:

„Außerdem ist aber die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken.“

So ist also der Weg und die Art und Weise bezeichnet und bestimmt, wie der Bund einwirken kann und bei Anrufung einwirken muß.

Als das deutsche Reich noch bestand, waren nach der deutschen Reichsverfassung die Reichsgerichte die competente Behörde, welche Betheiligte anrufen konnten und gehört werden mußten,